

VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ VOR LÄRM IN DER STADT AUGSBURG (LÄRMSCHUTZVERORDNUNG)

vom 03.05.1999 (ABl. vom 07.05.1999, S. 103)

Änderungsverordnung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
16.01.2003 17.12.2008	24.01.2003, S. 26 09.01.2009, S. 2	§§ 1 und 7 Präambel, §§ 2 und 7	25.01.2003 10.01.2009

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. S. 317), sowie des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht zulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben unberührt.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haushalt und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe Anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Bohrer, Schleifmaschinen, Kreis- und Motorsägen, Bodenfräsen, Laubsauger oder -bläser, Rasenmäher oder Heckenscheren verwendet werden, aber auch Arbeiten ohne solche Geräte wie Hämmern, Hacken oder das Ausklopfen von Gegenständen aller Art.

§ 2

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte

Die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten ist nur zulässig, wenn andere, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3

Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass Andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

§ 4

Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen sind verboten im Umkreis von 100 m von
 - a) Schulen an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr; an Samstagen mit Schulbetrieb in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
 - b) Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten;
 - c) Krankenhäusern, Alters- und Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr.

- (3) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 5

Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen

Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Augsburg kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 2. entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört,
 3. entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere hält,
 4. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Vorschrift des § 4 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
 2. entgegen der Vorschrift des § 5 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
 3. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.